

WICHTIGE URTEILE



Katzen sind beliebte Haustiere, doch wenn 33 in einer Wohnung hausen müssen, hat das nichts mehr mit Tierliebe zu tun.

Shutterstock

33 Katzen in der Wohnung



von
Martin Gabrieli*

Der Fall:

In einer Wohnung in Mailand hielt eine Frau nicht weniger als 33 Katzen. Die Behörden wurden auf den Umstand aufmerksam und stuften die Situation nach einem Lokalaugenschein als inakzeptabel ein. Die Katzen wurden in ein Tierheim gebracht, während gegen die Frau ein Strafverfahren wegen Tierquälerei im Sinne des Artikels 727 des Strafgesetzbuches (StGB) eröffnet worden ist.

Wie die Gerichte entschieden:

Vor dem Landesgericht Mailand argumentierte die Angeklagte, dass es den Katzen an nichts gefehlt hätte. Sie legte im Verfahren einen Grundriss der Wohnung vor, um zu zeigen, dass die Räumlichkeiten für 33

Tiere absolut ausreichend gewesen seien. Zudem versuchte die Frau anhand von Kassenbelegen zu beweisen, dass sie nicht nur ausreichend Futter gekauft, sondern bei der Fütterung sogar noch das unterschiedliche Alter der Katzen berücksichtigt habe. Obendrein legte sie Fotografien vor, die belegen sollten, dass die Katzen vor dem Lokalaugenschein gesund und munter gewesen seien. Und anhand von tierärztlichen Gutachten wollte die Frau nachweisen, dass die Krankheiten, die die Behörden festgestellt hatten, vielleicht erst nach Beschlagnahme der Katzen ausgebrochen und jedenfalls nicht auf Vernachlässigung oder Platzmangel zurückzuführen gewesen seien.

Schließlich hörte das Landesgericht noch 2 Zeugen an, und es wurden weitere tierärztliche Unterlagen vorgelegt, die beweisen sollten, dass die Tiere angemessen gehalten und be-

handelt worden seien.

Was die Konfiszierung der Katzen betrifft, wandte die Angeklagte ein, dass die Wohnung nach dem Abtransport der Tiere saniert worden sei, wodurch sich der Lebensraum für die Katzen inzwischen nochmal verbessert habe. Somit würden die Voraussetzungen dafür fehlen, die Tiere weiter im Tierheim zu lassen, argumentierte die Frau.

Das Landesgericht Mailand konnte die Angeklagte jedoch damit nicht überzeugen. Es sprach die Katzenhalterin wegen Tierquälerei schuldig und bestätigte die Beschlagnahme der Tiere. Laut dem Richter erster Instanz hat die Anklage nachgewiesen, dass den Tieren großes Leid zugefügt worden ist und sie nicht artgerecht gehalten wurden. Dies lässt sich nach Ansicht des Gerichtes aus dem offensichtlichen Platzmangel und den festgestellten sehr schlechten hygienischen Zu-

ständen in der Wohnung klar ableiten.

In der Folge wandte sich die Frau direkt an den Kassationsgerichtshof in Rom, der die Verurteilung mit Urteil Nr. 1510 vom 14. Jänner 2019 bestätigt hat. Auch die Rückgabe der Katzen wurde abgelehnt. Juridisch gelten Tiere in Italien nämlich als Sachen. Laut den Höchstrichtern fällt die strafbare Handlung der Tierquälerei in den Anwendungsbereich von Artikel 240, Absatz 2 Ziffer 2), StGB: Dieser Bestimmung zu Folge ist für Sachen, deren Innehabung eine strafbare Handlung darstellt, immer die Beschlagnahme anzunehmen. Eine Ausnahme bestünde nur wenn die Sachen einer Person gehören würden, die mit der strafbaren Handlung nichts zu tun hat, was hier aber nicht der Fall gewesen ist. © Alle Rechte vorbehalten

*Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.